Baden-Württemberg
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg | Postfach 10 01 40 | 70001 Stuttgart

Per E-Mail an:
Regierungspräsidien

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank)

nachrichtlich:
Landratsämter als Wohnraumförderungsstellen

Datum: 11.09.2025

Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022)

Energetische Mindestanforderungen als Fördervoraussetzung
Hier: Redaktionelle Anpassung der Anlage 2 zur VwV-Wohnungsbau BW 2022 – Übersicht der energetischen Anforderungen

Anlagen:
Geänderte Anlage 2 zur VwV-Wohnungsbau BW 2022

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden in ihrer Funktion als Wohnraumförderungsstellen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Gemäß der zum 1. April 2025 in Kraft getretenen redaktionellen Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022) gelten die energetischen Mindestanforderungen als Fördervoraussetzung insoweit unverändert fort,

dass in der sozialen Mietwohnraumförderung sowie der sozial orientierten Förderung selbst genutzten Wohneigentums im Neubau und Neuerwerb grundsätzlich die **Erreichung des Neubaustandards Plus vorausgesetzt** wird, wobei sich die einzuhaltenden Höchstwerte dabei aus Anlage 2 zur VwV-Wohnungsbau BW 2022 ergeben (Abschnitt I, Nummer 2 i. V. m. Anlage 2 VwV-Wohnungsbau BW 2022).

Aufgrund der Novellierung des Gebäudeenergiegesetztes (GEG) zum 1. Januar 2023 und der damit verbundenen Änderungen der energetischen Anforderungen an Wohngebäude können diese im Hinblick auf den Neubaustandard Plus zwar als „gleichwertig“ angesehen werden, jedoch besteht ein geringfügiger Unterschied in den Höchstwerten des Transmissionswärmeverlusts fort. Mithin verschärfen die energetischen Anforderungen der Fördervoraussetzung Neubaustandard Plus noch die Anforderungen an den gesetzlichen Standard.

Die Tabelle unter Ziffer 1.1 der Anlage 2 zur VwV-Wohnungsbau BW 2022 enthält in der redaktionellen Neufassung irrtümlich eine ergänzende Spalte mit der Aussage „Die Voraussetzung gilt als erfüllt, sofern die Bedingungen für Neubauvorhaben nach dem GEG 2023 vorliegen“. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den unveränderten und weiterhin fortbestehenden (überobligatorischen) energetischen Mindestanforderungen.

Die Anlage 2 zur VwV-Wohnungsbau BW 2022 ist mithin offensichtlich unrichtig und vorliegend zu korrigieren.

Die seither gültige Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Wohnungsbau BW 2022 ist durch die beigefügte angepasste Anlage 2 zu ersetzen.

Um Beachtung wird gebeten.

gez. Dr. Eckart Meyberg